



Geschäftsreglement des Primarschulkonvents der Stadt Winterthur

Geschäftsreglement des Primarschulkonvents der Stadt Winterthur vom 24.09.2025

Gestützt auf Art. 3 Abs. 6 des Geschäftsreglements des gesamstädtischen Volksschulkonvents vom 20.06.2024 i.V.m. Art. 16 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 (VO VS) erlässt der Primarschulkonvent der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation des Primarschulkonvents (PSK) der Stadt Winterthur. Es stellt Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 Abs. 6 des Geschäftsreglements des Volksschulkonvents dar.

Art. 2 Sinn und Zweck des Primarschulkonvents

- Vertretung der Interessen der Primarlehrpersonen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem PSK zustehender Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Primarlehrpersonen,
- Informationsaustausch über Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

II. Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Die an der Primarstufe tätigen Lehrpersonen bilden den Primarschulkonvent. Jede Lehrperson der Primarstufe ist automatisch ein Mitglied. Ausgenommen sind diejenigen Lehrpersonen, die aufgrund eines grösseren Teilpensums an einer anderen Stufe einem anderen Stufenkonvent angeschlossen sind.

Art. 4 Organisation

Der PSK ist Teil des Volksschulkonvents Winterthur. Er organisiert sich selbst.

III. Organe des Primarschulkonvents Winterthur

Art. 5 Organe des Primarschulkonvents

¹Die Organe des Primarschulkonvents sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹Jede Primarschuleinheit der Stadt Winterthur bestimmt 1 Delegierte/n für den Primarschulkonvent. Schuleinheiten mit mehr als 10 Primarschulklassen stellen 2 Delegierte. Diese bilden die Delegiertenversammlung.

²Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Hat eine delegierte Person ihre Funktion nicht mehr inne oder gehört sie nicht mehr der entsprechenden Schuleinheit an, muss sie zurücktreten und dies schriftlich dem Aktuar/der Aktuarin des Primarschulkonvents und Volksschulkonvents melden.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident,
- Vizepräsidentin/Vizepräsident,
- Aktuarin/Aktuar.

²Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 8 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung hat bezüglich Änderungen dieses Reglements gemäss Art. 16 das Referendumsrecht.

²Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg oder mit Handzeichen durchgeführt.

³Es gilt das einfache Mehr.

⁴Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben des Primarschulkonventes wahr, soweit sie nicht an den Vorstand delegiert sind.

⁵Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem Primarschulkonvent zustehenden Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Antragstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Winterthurer Schulpflege,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Lehrerschaft,
- Information der Lehrerschaft über die Geschäfte der Schulbehörden und anderer Konvente,
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zu spezifisch städtischen Schulanliegen,
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Fachvorsteherschaften zuhanden des Volksschulkonvents,
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Primarstufenvertretung in die Winterthurer Schulpflege zuhanden des Volksschulkonvents,
- Kenntnissnahme von den Geschäften des Vorstandes.

⁶Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 9 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörde und Verwaltung,
- in die Kompetenz des Volksschulkonvents fallende Geschäfte an diesen weiterleiten,
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Delegiertenversammlung,
- Vertretung des Primarschulkonvents gegen aussen,
- Erledigung der administrativen Aufgaben.

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über die Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Delegiertenversammlung.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Delegiertenversammlung.

⁵Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 10 Einberufung von Sitzungen

¹Delegiertenversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- sooft es die Geschäfte erfordern,
- auf Verlangen von 30 Lehrpersonen der Primarstufe und
- auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

²Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

³Die Einladung wird auf der Webseite des VSK publiziert (www.volksschulkonvent.ch).

⁴Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der Leitung Bildung (LB) eine Einladung zugestellt.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 11 Anträge

¹Jedes Mitglied des Primarschulkonvents ist durch einen Delegierten an der Delegiertenversammlung antragsberechtigt.

²An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten sowie der Vorstand antragsberechtigt.

³Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen zu eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

¹Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

³In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 13 Protokolle

¹Das schriftlich angefertigte Protokoll der Delegiertenversammlung wird allen Mitgliedern des entsprechenden Organs und dem Vorstand des VSK zugestellt. Ein Beschlussprotokoll oder eine Kurzzusammenfassung der Versammlung wird auf der Webseite des VSK publiziert.

²Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB ein Protokoll zugestellt.

³Das Protokoll kann weiteren Interessenten von Primarschulbelangen zugestellt werden.



V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Reglementsänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung können 30 Lehrpersonen der Primarstufe innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Geschäftsreglement des Primarschulkonvents der Stadt Winterthur vom 1. Juni 2011 ausser Kraft gesetzt.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur, 24.09.2025

Für den Primarschulkonvent:

Die/der Präsident/in:

Die/der Aktuar/in:

Die/der Vizepräsident/in:

Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.09.2025.